

SPORT- UND KULTURGEMEINSCHAFT STUTTGART GABLENBERG 1884 e. V.



Satzung der SKG-Gablenberg 1884 e. V.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Eintrag in das Vereinsregister

Die Sport- und Kulturgemeinschaft Stuttgart-Gablenberg 1884 e. V. hat ihren Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung aller Sportarten und die Pflege von Chorgesang, Musik, Laienspiel und Wandern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Chorgesangs, Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Etwaige Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung des Vereins nicht mehr als eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlicher und Kinder des Vereins und ihrer gewählten Vertreter. Sie gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung der SKG) im Rahmen dieser Satzung. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr vom Verein zufließenden Mittel.

Im Rahmen der Jugendordnung sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Gewählt werden kann, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§3 Verbands- und Bundeszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, der entsprechenden Fachverbände, des Deutschen Turnerbundes und des Schwäbischen Sängerbundes. Bei Austritt oder Übertritt in andere Bünde ist Dreiviertel-Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen, jugendlichen, außerordentlichen sowie Ehrenmitgliedern. Aufnahme gesuche sind schriftlich unter Angaben des Namens, Alters, Berufes und der Anschrift beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss. I. Ordentliche Mitglieder sind:

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder

Die früheren Mitglieder der in der Präambel dieser Satzung erwähnten Stammvereine gelten ohne weiteres als in die Sport- und Kulturgemeinschaft aufgenommen. Jede unbescholtene Person kann nach vollendetem 18. Lebensjahr als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.

II. Jugendliche Mitglieder:

Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht nur innerhalb der Jugendordnung.

III. Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder sind solche, deren ordentliche Mitgliedschaft durch besondere Umstände unterbrochen ist. Der Hauptausschuss stellt fest, für welche Zeit die betreffenden Mitglieder als außerordentliche Mitglieder gelten.

IV. Ehrenmitglieder:

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben oder 50 Jahre ununterbrochen Mitglieder des Vereins sind, können vom Hauptausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Personen, die in den Stammvereinen außerordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder waren, gelten auch in der Sport- und Kulturgemeinschaft als solche.

Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und einen Abdruck der Satzung auf Anforderung .

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung), der Vorstand und der Hauptausschuss.

I. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr fallen alle Aufgaben zu, die nicht anderen Organen zugewiesen sind.

Zur Zuständigkeit der ordentlichen jährlichen Hauptversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Hauptausschusses
2. Entlastung des Hauptausschusses.
3. Neuwahl des Hauptausschusses und zweier Kassenprüfer, ausschließlich der Abteilungsleiter gemäß Ziffer III, 6, die von den Abteilungen gewählt werden. Ist die Besetzung eines Postens in der Hauptversammlung nicht möglich, kann diese den Hauptausschuss zur nachträglichen Bestimmung ermächtigen.
4. Satzungsänderungen.
5. Beschlußfassung über Anträge zur Hauptversammlung
6. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung bildet ihren Willen durch Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder. Ausnahmen sind in den §§3 und 12 geregelt. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Für eine Satzungsänderung ist $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen Mitglieder, für die Änderung des Vereinszwecks (§1) Einstimmigkeit erforderlich.

Für die Gründung neuer Abteilungen entscheidet der Hauptausschuss mit Stimmenmehrheit.

II. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

Dem Vorsitzenden,

Drei stellvertretenden Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Dem Verein gegenüber sind die stellvertretenden Vorsitzenden jedoch verpflichtet, von ihrem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung einem seiner Stellvertreter, obliegt die Leitung der Sitzungen des Hauptausschusses und der Versammlung. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen und des Hauptausschusses.

III. Der Hauptausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Aus dem geschäftsführenden Vorstand

Aus dem 1. und 2. Schriftführer

Dem Hauptkassierer und dem Hallenkassierer

Dem Leiter des Vergnügungsausschusses

Drei Mitarbeitern des Hauptausschusses zBv
Sämtlichen Abteilungsleitern
Zwei Beisitzern
Den Ehrenvorsitzenden
Dem Vertreter der Vereinsjugend.

Zum Aufgabenbereich des Hauptausschusses gehört

Den Versammlungen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten und darüber Protokolle zu führen,
Das Vermögen des Vereins zu verwalten; dies gilt jedoch nur vereinsintern,
Den Vereinsbetrieb zu leiten,
Die Abteilungen zu beaufsichtigen
Das Recht, Unterausschüsse einzusetzen, die jedoch für den Verein verbindliche Handlungen nicht selbstständig vornehmen dürfen,
Über Eintritt und Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen,
Die Beschlussfassung in allen Dringlichkeiten, wobei diese Beschlüsse gegebenenfalls der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung unterliegen,
Festzustellen, dass die Jugendordnung der SKG nicht in Widerspruch steht zu dieser Satzung,
Alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, Soweit sie nicht den Mitgliederversammlungen, dem geschäftsführenden Vorstand oder besonderen Ausschüssen zugewiesen sind, zu besorgen.

§6 Mitgliederversammlung

(Hauptversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Hauptausschuss jederzeit einberufen. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe einen entsprechenden Antrag stellt. Sämtliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand 3 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand einzureichen.

Über Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§7 Wahlen

Die Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses erfolgt geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln. Wahl bzw. Bestätigung durch Handzeichen ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit einem entsprechenden Antrag zustimmt.

Der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können nur in einer Hauptversammlung gewählt werden, während es beim Ausscheiden eines anderen Hauptausschussmitgliedes im Laufe des Geschäftsjahres dem Hauptausschuss zusteht, eine Ersatzperson zu bestimmen.

§8 Kassenprüfer

Die nach § 5 Ziffer 1, 3, zu wählenden beiden Kassenprüfer haben vor der ordentlichen Hauptversammlung die Kasse und Bücher zu prüfen, die Übereinstimmung der Eintragungen nach den vorhandenen Belegen festzustellen und hierüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Außerdem haben sich die Kassenprüfer auf Verlangen des Hauptausschusses jederzeit diesen Pflichten zu unterziehen.

§9 Mitgliederbeiträge

Es werden Monatsbeiträge erhoben, die sich nach den Bedürfnissen des Vereins richten und durch die Hauptversammlung festgesetzt werden. Die Bezahlung der Beiträge hat für den festgesetzten Zeitraum eines Kalenderjahres im Voraus zu erfolgen. Die Beiträge sind am 01. Januar eines jeden Jahres fällig und müssen spätestens am 30. April eines jeden Jahres bezahlt sein. Neueingetretene Mitglieder zahlen ab Eintrittsmonat für jeden Monat 1/12 des Jahresbeitrags.

Mitglieder, die in eine Notlage geraten sind, kann auf Ansuchen der Beitrag durch Beschluss des Hauptausschusses gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird beendet:

I. Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist nach dem 30.6. und 31.12. jeden Jahres, frühestens jedoch nach einjähriger Mitgliedschaft, erfolgen. Bei Austritt erlischt jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen. Der Austritt kann nur einzeln erfolgen.

II. Durch Tod.

III. Durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses mit einfacher Mehrheit wegen Handlungen, die gegen den Zweck und die Interessen des Vereins gerichtet sind oder dessen guten Ruf gefährden.

Der Beschluss des Hauptausschusses wird dem Ausgeschlossenen unter kurzer Darlegung der Gründe mittels Einschreibebrief mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann Einspruch auf der nächsten Hauptversammlung erhoben werden. Der Einspruch ist innerhalb 14 Tagen nach Zugehen des Beschlusses schriftlich beim Hauptausschuss einzureichen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Es müssen mindestens dreiviertel der Mitglieder des Vereins anwesend sein und eine Neun-Zehntel-Mehrheit für die Auflösung stimmen.

Sind in der Hauptversammlung nicht dreiviertel der Mitglieder anwesend, so wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann die Auflösung durch Stimmenmehrheit beschließen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung und aus ihr abgeleiteten Ansprüche ist das Amtsgericht Stuttgart zuständig.

§14 Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung tritt mit dem Tag der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Damit erlischt die Satzung vom 18.4.1959 mit Ergänzungen vom 29.1.1965, 13.2.1970 und 30.7.1984.